

## „Save our Seeds!“

Die Saatgut-Initiative der Zukunftsstiftung Landwirtschaft – ein Memorandum zur Reinhaltung von Saatgut

von Benedikt Haerlin

*Anfang Juli 2002 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, der relativ hohe Grenzwerte für eine Kennzeichnung von gentechnisch verändertem Saatgut vorschlägt. Auf Initiative der Zukunftsstiftung Landwirtschaft haben über 300 Organisation aus Landwirtschaft, Handel, Umwelt- und Verbraucherschutz eine Petition unterschrieben. Die EU-Kommission wird darin aufgefordert, die vorgesehenen Grenzwerte nach unten hin zu korrigieren, um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass konventionelles und biologisches Saatgut frei ist von gentechnischen Veränderungen. Der folgende Artikel dokumentiert in Auszügen ein entsprechendes Memorandum der Zukunftsstiftung Landwirtschaft, das am 14. Oktober 2002 der EU-Kommission übergeben wurde.*

Der Richtlinien-Entwurf der EU Kommission vom 2. Juli 2002 zum zufälligen und technisch unvermeidbaren Vorhandensein von gentechnisch verändertem Saatgut in gentechnisch nicht veränderten Sorten (1) schlägt für die Kennzeichnung Grenzwerte von 0,3 Prozent bei Raps, 0,5 Prozent für Mais und 0,7 Prozent für Soja vor. Nach Ansicht der Zukunftsstiftung Landwirtschaft und weiterer Verbände sollte jedoch Saatgut grundsätzlich gekennzeichnet werden, sobald gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten sind. Deswegen müsste für alle Pflanzenarten die technisch verlässliche Nachweisgrenze von derzeit 0,1 Prozent als Schwellenwert festgelegt werden – und zwar, wie im Folgenden näher ausgeführt:

1. aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und Risikomanagements,
2. zum Erhalt der Wahlfreiheit für Landwirte, Hersteller, Händler und Verbraucher,
3. aus Praktikabilitätsabwägungen innerhalb der gesamten Produktions- und Verarbeitungskette der Lebensmittelwirtschaft,
4. aus wirtschaftlichen Erwägungen in Bezug auf die den betroffenen Unternehmen und der öffentlichen Hand entstehenden Kosten.

### Umweltschutz

Derzeit werden innerhalb der EU keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in kommerziellem Maßstab freigesetzt (einzige Ausnahme ist Spanien mit circa 10.000 Hektar Bt-Mais). Die Unterzeichner der Petition sind aus Erwägungen der Vorsorge und der weiteren Ausrichtung der Landwirtschaft für eine Beibehaltung dieses Zustandes. Die Argumente sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Sie sind in einer Stellungnahme an die Kommission und das Bundessortenamt zu dieser Richtlinie nachzulesen (2).

Unter Umweltgesichtspunkten ist zunächst festzuhalten, dass eine durch die vorgeschlagene Richtlinie ermöglichte flächendeckende Verunreinigung sämtlichen Saatgutes mit GMO eine besondere und in dieser Form bisher nicht in Aussicht genommene Form der Freisetzung von GMO wäre. Unabhängig von einem kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Sorten auf eindeutig identifizierbaren und gegebenenfalls begrenzten Flächen durch entsprechende Anbau-Genehmigungen nach Gentechnikgesetz und Sortenrecht, käme es auf diese Weise zur weitgehend unkontrollierten Freisetzung von GMO auf der gesamten Anbaufläche

der betroffenen Sorten. Das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring der Freisetzungen bekäme unversehens gewaltige Ausmaße. Es wäre weder zu verhindern noch zu kontrollieren, dass die freigesetzten GVO auch auf wilde verwandte Arten auskreuzen, sofern solche in der Nachbarschaft vorhanden sind. Nicht einmal in Naturschutzgebieten oder anderen Refugien wäre zu gewährleisten, dass keine GVO freigesetzt werden. Rückholmaßnahmen, wie sie etwa in den Jahren 2000/2001 in Amerika mit der Mais-Sorte „Starlink“ erforderlich wurden, wären vor immense praktische Probleme gestellt und de facto kaum möglich.

Schließlich ist zu bedenken, dass zusätzlich zur Zulassung eines GVO nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 (3) bzw. dem Gentechnikgesetz die Zulassung einer Sorte nach dem Sortenrecht erforderlich ist. Für deren Versagung kann es sowohl europaweit als auch national gute Gründe geben, die jenseits der nach Gentechnikgesetz festzustellenden Sicherheitsfragen liegen. Die vorgeschlagene Richtlinie bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Freisetzungs-Genehmigung nach Richtlinie 2001/18, das heißt sie würde auch die Verunreinigung mit solchen Sorten ermöglichen, die nach Saatgutverkehrsgesetz nicht in den Handel gebracht werden dürften.

#### *Schlussfolgerungen:*

1. Die von der Kommission vorgeschlagene generelle, ungekennzeichnete Tolerierung der Verunreinigung von konventionellem und biologischem Saatgut mit GVO hätte eine flächendeckende Freisetzung von GVO zur Folge, die weder kontrollierbar noch rückholbar wäre.
2. Dies würde die gesetzlich vorgesehene zeitliche Begrenzung von Freisetzungs-Genehmigungen und deren Monitoring erheblich erschweren, wenn nicht verunmöglichen.
3. Die Auswirkungen der Richtlinie auf den Umwelt- und Naturschutz wären so gravierend, dass sie nur auf der für Fragen des Umweltschutzes vorgesehenen rechtlichen Grundlage der Europäischen Verträge und nicht als Kommissions-Richtlinie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verabschiedet werden sollte.

### **Wahlfreiheit für Konsumenten und Hersteller**

Dass Gentechnik in Lebensmitteln nur dann und in dem Maße eingeführt werden soll, in dem den Verbrauchern die Wahlfreiheit erhalten bleibt, ist un-

beschadet anderer Bedenken Allgemeingut in der Bundesregierung und auch bei der Europäischen Union. Allgemein anerkannt ist dabei auch, dass sich die Wahlfreiheit, die die Bürgerinnen und Bürger erwarten, sich nicht allein auf die Frage der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Lebensmittel bezieht, sondern vielmehr auch auf die Produktionsform. Angesichts der Tatsache, dass eine ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland und der gesamten EU gentechnisch veränderte Organismen in ihren Lebensmitteln ablehnt, ist deren Einführung auf dem Markt bestenfalls dann akzeptabel und durchsetzbar, wenn dieser Mehrheit auch weiterhin das Recht verbleibt, auf Gentechnik zu verzichten. Es ist offensichtlich, dass hierfür eine Reinheits-Garantie beim Saatgut die unabdingbare Voraussetzung ist.

Eine generelle Verunreinigung von Saatgut würde diese Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger erheblich einschränken. In praktisch allen Lebensmitteln, die entsprechende Zutaten (Mais, Soja, Raps, Rüben, Kartoffeln) enthalten, müsste dann mit GVO-Anteilen gerechnet werden. Dies würde auch Produkte aus biologischem Anbau betreffen.

Die bisher gültige und gegenwärtig in der Novellierung befindliche Verordnung 258/97 über neuartige Lebensmittel (4) sieht derzeit einen Grenzwert von maximal 1 Prozent (pro Bestandteil) für zufällige Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO vor. Unterhalb dieses Grenzwertes muss das Produkt nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden. Diese Grenzwerte wurden aus praktischen Erwägungen in Bezug auf so genannte „bulk-commodities“ wie Mais und Soja, die aus Drittländern seit 1996 eingeführt werden, festgelegt.

Durch die Verwendung europäischer Zutaten bzw. den Verzicht auf die betroffenen Importwaren aus den USA, Kanada und Argentinien können derzeit Verunreinigungen weitestgehend vermieden werden. Zumindest ergibt sich in diesen Warenströmen bisher nicht die Gefahr, in den Bereich des Kennzeichnungsgrenzwertes zu kommen. Die Mehrheit der Lebensmittelhersteller und des Lebensmittelhandels in der Europäischen Union verfolgt derzeit diese Strategie, um ihren Kunden Lebensmittel – zunehmend auch tierische Produkte mit Futtermitteln ohne Gentechnik – garantieren zu können und eine Kennzeichnungspflicht für ihre Waren zu vermeiden. Dies wäre nach Einführung der Saatgut-Richtlinie nicht mehr gewährleistet.

Für alle verarbeitenden Betriebe würde die Frage der Verunreinigung mit GVO zu einem zusätzlichen Risiko, das in vielen Fällen aufwändiger

kontinuierliche Kontrollen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfordern wird. Diese Erfordernisse würden soweit als möglich an den Zwischenhandel und von dort an die Produzenten weitergegeben, indem entsprechende Zertifikate und Test-Ergebnisse abgefordert würden. Die Beweisspflicht liegt grundsätzlich beim jeweiligen Anbieter, das heißt bei demjenigen, der GVO in seinen Produkten vermeiden will. Dies ist den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, die Produkte ohne GVO anbieten wollen, nicht zuzumuten.

Ein besonderes Problem ergibt sich für biologisch wirtschaftende Betriebe, denen nach EU-Bio-Verordnung jeglicher Einsatz von GVO untersagt ist. Die Verordnung sieht hierbei bisher keine Grenzwerte vor. Solche Grenzwerte werden auch von den Bio-Verbänden abgelehnt und würden einen nicht unerheblichen Imageschaden ihrer Produkte nach sich ziehen.

#### *Schlussfolgerungen:*

1. Die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf GVO in ihrem Essen würde durch die Richtlinie empfindlich eingeschränkt.
2. Die Möglichkeiten der Lebensmittelverarbeiter und des Handels, auf den Einsatz von GVO zu verzichten, würde durch die Richtlinie massiv unterminiert.
3. Der gesetzlich vorgeschriebene Verzicht auf den Einsatz von GVO in biologischen Produkten würde in vielen Fällen praktisch verunmöglicht.

### **Wahlfreiheit für Landwirte**

Das Saatgut steht am Anfang der Produktionskette. Von seiner Qualität hängt es wesentlich ab, ob Landwirte den Verzicht auf GVO in ihrer Produktion mit vertretbarem Aufwand garantieren können, ob sie in der Lage sein werden, die Verursacher möglicher Verunreinigungen ihrer Produkte festzustellen und ggf. für Verluste haftbar zu machen. Sie bestimmt auch die Möglichkeit, selbst Saatgut zu vermehren und ggf. weiter zu züchten, ohne dabei eine steigende Verunreinigung zu riskieren. Der Grad der Nachzüchtungen variiert von Sorte zu Sorte und nach Art des landwirtschaftlichen Betriebes (im Bio-Bereich, der nach wie vor stark auf konventionelles Saatgut zurückgreift, ist er beispielsweise in der Regel höher). Dabei ist nicht auszuschließen, dass Verunreinigungen der ersten Generation in der zweiten Generation verstärkt auftreten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der als Durchschnitt angenommene Verunreinigungsgrad

bestimmter Saatgut-Chargen auf den einzelnen Feldern sowohl nach unten als aber auch nach oben abweichen kann.

Bauern, die schließlich nicht allein nach den je-weils gültigen Markterfordernissen (Kennzeichnung), sondern auch nach ihren jeweiligen landwirtschaftlichen Grundsätzen und Überzeugungen wirtschaften, ist nicht zuzumuten, dass sie ohne ihr Wissen und Möglichkeit zur Kontrolle Saatgut einsetzen, das zwischen 30 und 70 Quadratmeter GVO pro Hektar enthalten kann.

Biologisch wirtschaftende Betriebe, die den Einsatz von GVO grundsätzlich ausschließen und hierzu nach der EU Bio-Verordnung 1804/99 auch gesetzlich verpflichtet sind, könnten sich praktisch nicht mehr auf dem freien Saatgut-Markt versorgen. Eine zwangsweise Festlegung von speziellen GVO-Grenzwerten für Bio-Produkte und Bio-Saatgut wäre die einzige Alternative. Beides wäre sowohl politisch als auch wirtschaftlich inakzeptabel.

#### *Schlussfolgerungen:*

1. Das Recht der Landwirte, ohne GVO zu produzieren, würde praktisch außer Kraft gesetzt.
2. Landwirte wären nicht mehr in der Lage festzustellen, ob und welche GVO sie anbauen oder nicht und könnten auch gegenüber ihren Kunden und Nachbarn keine entsprechenden Garantien mehr abgeben.
3. Die Möglichkeit der Landwirte zur Nachzüchtung einmal erworbener Sorten würde mit einem für sie nicht abschätzbaren Risiko verbunden und deshalb empfindlich eingeschränkt.
4. Biologisch wirtschaftende Landwirte würden entweder zur Aufgabe ihrer Prinzipien oder ihrer Existenz gezwungen.

### **Praktikabilität**

Bisher ist die Verunreinigung von Saatgut mit GVO kein gravierendes Problem, wenngleich solche Verunreinigungen immer wieder nachgewiesen wurden. Derzeit tolerieren Mitgliedstaaten nach einem „Gentlemen's Agreement“ des Ständigen Ausschusses für Saatgut bis zu 0,5 Prozent Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen Sorten. In Österreich ist dagegen seit dem Jahr 2001 eine Saatgutverordnung in Kraft, die keine Verunreinigung oberhalb der Nachweisgrenze von 0,1 Prozent toleriert, ohne dass es deshalb zu Problemen gekommen wäre. Auch Italien hat eine „Nulltoleranz“ für Verunreinigungen verkündet, die derzeit auch rich-

terlich durchgesetzt wird. Vorliegende systematische Testergebnisse der Mitgliedstaaten der EU einschließlich Deutschlands weisen nur in Einzelfällen importierten Saatguts Verunreinigungen oberhalb von 0,1 Prozent aus. Dass auch die große Mehrheit des importierten Saatgutes, auch aus den USA, wo 35 Prozent des Maisanbaus sowie jeweils über 70 Prozent des Soja- und Baumwollanbaus gentechnisch verändert sind, nicht verunreinigt ist, belegt die Einhaltung strenger Reinheitsvorschriften.

Die Richtlinie der Kommission soll insbesondere auch dann eine wirksame Regelung bieten, wenn künftig GVO auch in Europa in kommerziellem Maßstab freigesetzt werden sollten. In diesem Falle wäre davon auszugehen, dass es zusätzlich zu der im Saatgut zugelassenen, nicht ausgewiesenen Verunreinigung zu weiteren Verunreinigungen der angebauten Feldfrüchte durch Fremdbestäubung, überwinternden Durchwuchs und Vermischung im nachgelagerten Bereich kommt.

Über die Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, räumliche und zeitliche Ausbreitung von Auskreuzungen und Durchwuchs sind sich die Wissenschaftler bisher noch nicht völlig einig. Auch liegen noch keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vor. Darauf hat der wissenschaftliche Ausschuss für Pflanzen der EU in einer Stellungnahme vom März 2001 (5) hingewiesen. Gleichzeitig stellte er vorläufige Berechnungen bezüglich der zu erwartenden Verunreinigungen für Raps, Mais und Zuckerrüben an, bei denen er die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte für Saatgut zu diesem Zeitpunkt zugrunde legte. Auf Basis dieser Berechnungen hat der Ausschuss die Frage der Kommission vorsichtig bejaht, ob bei den von ihr vorgeschlagenen Grenzwerten im Saatgut sichergestellt sei, dass der in der Verordnung 49/2000 (6) zur Kennzeichnung von GVO in Lebensmitteln (künftig auch Futtermitteln) festgelegte Grenzwert für die zufällige Verunreinigung mit GVO nicht überschritten wird.

Dabei geht der Ausschuss bereits von der Einhaltung einer guten landwirtschaftlichen Praxis aus, die zusätzliche Maßnahmen aller Landwirte zur Trennung des Erntegutes, zur Bekämpfung von Durchwuchs und zur Vermeidung von Auskreuzung beinhaltet. Die praktische Erfahrung in vielen Regionen der Europäischen Union, aber auch beispielsweise in den USA gebietet allerdings Vorsicht in Bezug auf die flächendeckende, gemeinschaftliche Umsetzung derartiger Maßnahmen, die in der Regel mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden wären.

Auch wenn sich die Kommission bei der Festlegung der Grenzwerte regelmäßig auf diese Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses beruft, hat sie doch in der jüngeren Vergangenheit die Verlässlichkeit der Computer-Modelle und Szenarien einer Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (JRC) (7), auf die sich der Ausschuss dabei wiederum bezieht, wiederholt in Frage gestellt und zu Recht darauf verwiesen, dass es sich hierbei um empirisch nicht gesicherte theoretische Szenarien handelt.

Es muss also beim gegenwärtigen Stand der Kenntnis davon ausgegangen werden, dass sich die der Richtlinie zugrunde gelegten Annahmen im Lichte weiterer Forschung und Erfahrung noch deutlich verändern können. Außerdem muss mit regelmäßigen Abweichungen von den hier angenommenen Durchschnittswerten ausgegangen werden. Insbesondere deuten unterschiedliche wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die Rate der Auskreuzung in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten erheblich variieren kann (zum Beispiel je nach Windrichtung und -stärke, Verhalten bestäubender Bienen und Hummeln, Konkurrenzvorteil der GV-Pflanzen etc.).

In allen Fällen wäre bei einer Festlegung des Grenzwertes für Saatgut auf 0,1 Prozent die Einhaltung der Kennzeichnungs-Grenzwerte in Lebens- und Futtermitteln problemlos einzuhalten und böte auch in der Regel eine ausreichende Sicherheitsmarge. Hierdurch würden in der Folge Test- und Vermeidungsverfahren im weiteren Gang der Produktionskette überflüssig oder könnten doch erheblich reduziert werden. Desgleichen würde das zu versichernde Risiko erheblich sinken.

#### *Schlussfolgerungen:*

1. Es liegt bisher keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage zur seriösen Bewertung des akkumulierten Verunreinigungs-Risikos vor.
2. Die Aussagen des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU legen den Schluss nahe, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte für Saatgut-Verunreinigungen regelmäßig zu einer unbeabsichtigten Überschreitung des Grenzwertes für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln bei nicht gentechnisch verändertem Anbau führen würden.
3. Eine Reinhaltung des Saatgutes von GVO unterhalb der verlässlichen Nachweisgrenze von 0,1 Prozent ist nach Aussage aller Experten machbar; auch dann, wenn das Saatgut in Ländern und Regionen produziert wird, in denen auch GVO angebaut werden.

4. Der erforderliche Aufwand würde für alle beteiligten Unternehmen und Institutionen mit Ausnahme der Saatguthersteller durch ein solches Reinhaltungsgebot entscheidend verringert, und die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Grenzwerte für die Lebens- und Futtermittelkennzeichnung mit all ihren Folgen könnte nachhaltig minimiert werden.

## Kosten

Durch den kommerziellen Anbau von GVO bei gleichzeitiger Kennzeichnungspflicht werden die Kosten des Anbaus und der Verarbeitung betroffener nicht gentechnisch veränderter Sorten nach übereinstimmender Meinung aller Experten ansteigen. Die bereits erwähnte Studie des Joint Research Centre hat versucht, für verschiedene Sorten und Anbaumethoden diese Kosten vorherzusagen. Eine Rechnung mit vielen Unbekannten, die lediglich Anhaltspunkte geben kann – so jedenfalls die Aussage der EU-Kommission, die nun eine weitere Studie in Auftrag gegeben hat. Dennoch lassen sich aus den vorliegenden Daten allgemeine Rückschlüsse auf die zu erwartenden Kosten in den verschiedenen Bereichen ziehen.

Das JRC hat die zusätzlichen Produktionskosten beim Mais- und Kartoffelanbau sowie beim Anbau von Raps-Saatgut jeweils für verschiedene konventionelle Betriebe und Bio-Betriebe berechnet. Bei Mais legte es dabei eine Verunreinigung des Saatgutes mit nur maximal 0,3 Prozent und nicht mit 0,5 Prozent zugrunde, wie jetzt von der Kommission vorgeschlagen. Die Kosten für Trennung, Tests und Verwaltung im weiteren Verlauf der Verarbeitung und des Handels blieben dabei völlig unberücksichtigt; ebenso die Kosten der öffentlichen Hand insbesondere im Bereich der Kontrollen, bei der landwirtschaftlichen Erfassung, Dokumentation und Beratung sowie im Zollbereich. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die real anfallenden Gesamtkosten erheblich höher angesetzt werden müssen.

Aus der JRC-Studie geht hervor, dass die zusätzlichen Kosten im Anbau hauptsächlich bei der Überwachung und der Versicherung anfallen und dort zwischen zwei und zehn Prozent ausmachen. Die erforderlichen Änderungen der landwirtschaftlichen Praxis fallen vornehmlich bei der Saatgutproduktion (Raps) an. Diese findet freilich nur auf einem Bruchteil der bewirtschafteten Flächen statt.

Wie bereits ausgeführt werden zusätzliche Kosten der Überwachung und Zertifizierung (aber

auch der Versicherung) im gesamten nachgelagerten Bereich erheblich reduziert, wenn eine unmittelbare Gefährdung des Kennzeichnungs-Grenzwertes nicht zu befürchten ist. Umgekehrt steigen sie in dem Maße, in dem sich die Grenzwerte für Saatgut den Grenzwerten für Lebens- und Futtermittel annähern.

Es scheint also ein Gebot der praktischen Vernunft, diese Kosten an der Quelle und nicht an diversen „ends of the pipe“ zu vermeiden.

Wie sich die entstehenden Kosten am Markt verteilen werden, hängt üblicherweise von der Stärke der einzelnen Markt-Teilnehmer ab. Lebensmittel- und Handelsketten zeigen sich bisher in ihrer Einkaufspolitik wenig gewillt, das Risiko ihren abhängigen Zulieferbetrieben abzunehmen. Viele Handelsketten verlangen beispielsweise heute von ihren Lieferanten eine nachgewiesene „Gentechnikfreiheit“ im Bereich von 0,1 Prozent (so die technical standards des British Retail Council). Sie werden jedenfalls bemüht sein, das Risiko so gering wie möglich zu halten. Ähnliches gilt für die Lebensmittelindustrie.

### Schlussfolgerungen:

1. Je höher der zulässige Grenzwert für die Verunreinigung von Saatgut, desto höher die zusätzlichen Kosten in der gesamten folgenden Produktionskette und desto höher die Zahl der betroffenen Unternehmen.
2. Je größer der Sicherheitsabstand zwischen dem Grenzwert für Saatgut und dem für Lebens- und Futtermittel, desto geringer die Erfordernisse und Kosten für Kontrolle und Vermeidung sowie Versicherung des Risikos der Verunreinigung.
3. Je geringer die Anzahl der betroffenen Betriebe, desto einfacher ist eine Verteilung zusätzlich anfallender Kosten nach dem Verursacher-Prinzip.
4. Die bei Festlegung der zulässigen Verunreinigung an der technisch verlässlichen Nachweisgrenze von 0,1 Prozent entstehenden zusätzlichen Kosten für einige wenige Saatgut- und Vermehrungsbetriebe stehen in keinem ernst zu nehmenden Verhältnis zu den zusätzlichen direkten und indirekten Kosten, die Landwirten, Verarbeitern, Handel und öffentlicher Hand bei ihrer Vermeidung entstünden. Sie würden ihrerseits durch ein striktes Reinheitsgebot für konventionelles Saatgut gesenkt.
5. Der gegenwärtige Mangel an eindeutigen haftungsrechtlichen Bestimmungen für zivilrechtliche Schäden durch GVO-Verunreinigungen birgt ein schwer kalkulierbares wirtschaftliches Risiko für alle Beteiligten.

## Anmerkungen

- (1) SANCO/1542/02July2002.
- (2) Die Stellungnahme findet sich im Internet unter: [http://www.zs-l.de/gmo/downloads/ZSL\\_Stellungnahme%20EU%20Saatgut\\_Gentechnik.pdf](http://www.zs-l.de/gmo/downloads/ZSL_Stellungnahme%20EU%20Saatgut_Gentechnik.pdf)
- (3) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates. Die novellierte Richtlinie tritt am 17. Oktober 2002 in Kraft und muss noch im Gentechnikgesetz umgesetzt werden.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, Amtsblatt Nr. L 043 vom 14/02/1997 S. 1–6. Derzeit in der Novellierung durch: 1. Regulation on traceability of GMOs, GM food, feed (COM (2002) 182), 2. Regulation on genetically modified food and feed (COM (2001) 425).
- (5) Opinion of the Scientific Committee on Plants concerning the adventitious presence of GM seeds in conventional seeds. (Opinion adopted by the Committee on 7 March 2001) SCIENTIFIC COMMITTEE ON PLANTS SCP/GMO-SEED-CONT/002-FINAL 13 March 2001. Download: [http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/out93\\_gmo\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/out93_gmo_en.pdf).
- (6) Die derzeit gültigen Kennzeichnungsvorschriften ergeben sich aus der Verordnung 49/2000 ([http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l\\_006/l\\_00620000111de00130014.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_006/l_00620000111de00130014.pdf)). Zur Änderung von Verordnung 98/1139 siehe im Internet unter: [\[ropa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l\\\_159/l\\\_15919980603de00040007.pdf\]\(http://ropa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l\_159/l\_15919980603de00040007.pdf\).](http://eu-</a></li>
</ol>
</div>
<div data-bbox=)

- (7) European Commission, Joint Research Centre, Scenarios for co-existence of genetically modified, conventional and organic crops in European agriculture, May 2002. Im März 2001 vom Ausschuss noch als unveröffentlichte „ongoing ESTO Study“ bezeichnet und zitiert, im Mai 2002 vom Joint Research Centre der EU veröffentlicht: [http://www.jrc.cec.eu.int/default.asp?slidSz=our\\_work&slidStSz=focus\\_on](http://www.jrc.cec.eu.int/default.asp?slidSz=our_work&slidStSz=focus_on).

## Hinweis

Im Internet findet sich unter: [www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org) der vollständige Text des Memorandums (inkl. Grafiken) sowie jeweils aktualisierte Links zu den Texten, auf die in dem Memorandum Bezug genommen wird.

## Autor

Benedikt Haerlin, seit 2001 Leiter des Berliner Büros der Zukunftsstiftung Landwirtschaft. Zuvor u. a. Koordinator der Gentechnik-Kampagnen von Greenpeace International.

Zukunftsstiftung Landwirtschaft  
 Berliner Büro  
 Rungestr. 19, 10179 Berlin  
 E-Mail: [haerlin@zs-l.de](mailto:haerlin@zs-l.de)  
[www.zs-l.de](http://www.zs-l.de)  
[www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org)